

**Satzung**  
**des Vereins**  
**„Kultur im Kirchl Obertsrot“**

**mit Sitz in**

**Gernsbach**

Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom **14.02.2018**

# Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3 Vereinszweck .....	3
§ 4 Vereinsämter .....	4
§ 5 Mitgliedsarten.....	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Beitrag und Einzug.....	4
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft .....	5
§ 9 Ehrungen.....	6
§ 10 Organe des Vereins.....	6
§ 11 Vorstand .....	6
§ 12 Geschäftsbereich des gesetzlich vertretungsberechtigten Vorstands	7
§ 13 Beschlussfassung des Vorstands .....	7
§ 14 Mitgliederversammlung .....	7
§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....	8
§ 16 Anträge .....	8
§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	9
§ 18 Einsetzen von Ausschüssen .....	9
§ 19 Auflösung des Vereins.....	9
§ 20 Datenschutzerklärung .....	9

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Kultur im Kirchl Obertsrot“ hat seinen Sitz in Gernsbach und ist unter der Nr. VR 700881, im Vereinsregister des Amtsgerichts Gernsbach (Mannheim) eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis St. Erhard Kapelle Obertsrot e.V. (Sitz Gernsbach, VR 206). Sollte dieser Förderkreis nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an einen anderen gemeinnützigen Verein/Einrichtung zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen in Gernsbach.
5. Die Änderung des Vereinszwecks ist der Mitgliederversammlung vorbehalten.

## **§ 3 Vereinszweck**

Der Verein hat die Aufgabe:

1. das kulturelle Leben in der Gemeinde Obertsrot/Hilpertsau zu fördern. Dazu gehört insbesondere die Durchführung von Konzerten, Festivals, Theateraufführungen, Ausstellungen, Lesungen, Vorträge und sonstigen kulturellen Veranstaltungen in der St. Erhard Kapelle (Kirchl) und auch die dort auftretenden Künstler zu unterstützen.
2. Förderung der Kinder- und Jugendaktivitäten in Obertsrot/Hilpertsau.

## **§ 4 Vereinsämter**

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

## **§ 5 Mitgliedsarten**

Dem Verein gehören an:

- a.) Mitglieder ( im Sinne des § 6 Abs. 1 )
- b.) Ehrenmitglieder ( im Sinne des § 6 Abs. 2 )

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede volljährige Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Vornamens, Namens, Geburtsdatums und der Wohnanschrift schriftlich an den Vorstand zu richten.

Lehnt der erweiterte Vorstand die Aufnahme ab, so ist die Anrufung der nächsten darauffolgenden Mitgliederversammlung durch den Antragsteller möglich.

2. Mitglied kann jede juristische Person werden. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Vorstands.
3. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ehrenmitgliedschaft ist auch möglich, wenn die Person nicht Mitglied im Verein war oder ist.

## **§ 7 Beitrag und Einzug**

1. Jedes Vereinsmitglied ab dem 18. Lebensjahr ist beitragspflichtig. Der Jahresbeitrag ist der in einer Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag. Eine Nachschusspflicht darüber hinaus besteht nicht. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Beitrag wird jährlich einmal in der zweiten Septemberwoche eingezogen. Die Aufnahme in die Satzung ersetzt die schriftliche Informationspflicht des SEPA Einzugsverfahrens.

2. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Kalenderjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden schriftlich gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung, können sie auf Beschluss des vertretungsberechtigten Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
3. Die Mitglieder sollten, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Außerdem sollte jedes Mitglied sich möglichst aktiv für die Ziele des Vereins einsetzen.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
  - a) freiwilligen Austritt
  - b) Tod
  - c) Ausschluss
  - d) Streichung aus der Mitgliederliste
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahrs erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Die schriftliche Austrittserklärung erfolgt gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und muss nicht begründet werden.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Kalenderjahrs hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter der Voraussetzung des § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Beschluss muss in einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
4. Durch Beschluss des Vorstandes in einer protokollierten Vorstandssitzung, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins.

Der Beschluss wird in einer Vorstandssitzung gefasst. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamt-Vorstands notwendig. Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied zu hören.

## **§ 9 Ehrungen**

Für besondere Verdienste um den Verein im Allgemeinen können Ehrungen vorgenommen werden. Über Art und Umfang entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. der Gesamtvorstand (Vorstand)
- b. der gesetzliche (vertretungsberechtigte) Vorstand
- c. die (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem

- a) Ersten Vorsitzenden
- b) Zweiten Vorsitzenden
- c) Kassenwart (Kassier)
- d) Schriftführer
- e) Presse/Öffentlichkeitsarbeit
- f) und bis zu acht Beisitzern

Die Beisitzer haben bei allen wichtigen Entscheidungen des Vorstands mitzuwirken. Im Gesamtvorstand hat jedes Amt, auch jeder Beisitzer eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Außerdem sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer können auch Nichtmitglieder sein und werden in einer Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt für jedes Amt in geheimer Abstimmung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird das Vorstandsmitglied durch den Gesamtvorstand nachgewählt. Findet sich keine neue Person für ein Vorstandsamt,

darf die vakante Position bis zur nächsten Wahl in Personalunion von vorhandenen Vorstandsmitgliedern besetzt werden.

## **§ 12 Geschäftsbereich des gesetzlich vertretungsberechtigten Vorstands**

Der Erste und Zweite Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis werden die anderen Vorstände nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig. Der Vertretungsfall bedarf keines Nachweises. Es besteht jeweils Alleinvertretungsbefugnis.

## **§ 13 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens 7 Tage vor der Vorstandssitzung in Textform eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Einladung sind die Tagesordnungspunkte zu nennen. Zu Beginn der Vorstandssitzung können von allen Mitgliedern unter dem Tagesordnungspunkt *Verschiedenes*, Anträge zur Beschlussfassung eingebracht werden. Über die Annahme dieses Antrags entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vertretungsberechtigten Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Gegen einen unter dem Tagesordnungspunkt *Verschiedenes* gefasste Beschluss kann innerhalb einer Woche nach Zustellung des Protokolls schriftlich begründeter Widerspruch eingelegt werden.
3. Zu den Sitzungen des Vorstandes können im Einzelfall sachverständige Personen hinzugezogen werden, die beratend an der Sitzung teilnehmen.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung durch Anzeige im Amtsblatt der Stadt Gernsbach einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

In der Mitgliederversammlung hat der vertretungsberechtigte Vorstand einen Bericht zu erstatten.

## **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a. die Entlastung des gesamten Vorstandes
  - b. die Neuwahl des Vorstandes
  - c. Satzungsänderungen
  - d. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - e. die Auflösung des Vereins
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zur Wahl der Vorstandesmitglieder wird eine Stichwahl durchgeführt. In anderen Fällen entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden oder seines Vertreters. Die schriftliche Bevollmächtigung zu den Themen der aktuellen Tagesordnungspunkte ist zugelassen.
3. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel der Mitglieder anwesend sind und die Stimmenmehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder erreicht wird. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins führenden Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Anträge**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, in schriftlicher Form vor Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gestellt werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit darüber, ob über nachträglich gestellte Anträge gemäß §14 der Satzung beschlossen werden darf.



## **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit (außerordentliche) Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % aller Mitglieder muss der vertretungsberechtigte Vorstand unter Angabe der von diesen Mitgliedern vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 18 Einsetzen von Ausschüssen**

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens ständige oder nicht ständige Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Bestimmungen des § 15 beschlossen werden.
2. Für die Auflösung des Vereins werden der Erste und Zweite Vorsitzende sowie der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Liquidation (§§ 47 ff BGB<sub>3</sub> )

## **§ 20 Datenschutzerklärung**

1. Speicherung von Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Kontaktdaten, Kontodaten und das Geburtsdatum in DV-Systemen der hierfür zuständigen Vorstandsmitglieder (z.B. Kassenwart, Schriftführer) auf.

Die Daten werden nach den Informationen über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit – gemäß den Vorgaben des Innenministerium Baden Württemberg/Datenschutz im Verein nach den aktuell gültigen Bestimmungen gespeichert, aufbewahrt und auch wieder gelöscht.

Gernsbach, den \_\_\_\_\_

---

Erster Vorsitzender

Zweiter Vorsitzender

---

Kassier

---

Schriftführer

Pressewart

Beisitzer/innen

---

---

---

---